

II-3757 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g Präs.: 1978 -05- 23 No. 941A

der Abgeordneten Dr. Hesele, Dr. Gradenegger
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Richterdienstgesetz
geändert wird (Richterdienstgesetz-Novelle 1978)

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom
mit dem das Richterdienstgesetz geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Richterdienstgesetz, BGBl.Nr. 305/1961, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 381/1977, wird
wie folgt geändert:

1. Der im Richterdienstgesetz vorkommende Begriff
"Dienstposten" wird durch den Begriff "Planstelle" ersetzt.

2. Der zweite Satz des § 17 erhält folgende Fassung:

"Zu Prüfungskommissären sind der Präsident und der
Vizepräsident des Oberlandesgerichtes und eine angemessene
Anzahl von Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und,
falls sich am Sitze des Oberlandesgerichtes eine Universität
befindet, auch ordentliche und außerordentliche Professoren
der rechtswissenschaftlichen Fakultät, die für die im § 16
Abs. 4 Z. 1 bis 4 angeführten Fächer ernannt sind und sich
zur Vornahme von Richteramtsprüfungen bereit erklären, zu be-
stellen.

3. Der Abs. 2 des § 26 erhält folgende Fassung:

" (2) Die ordentlichen Professoren der rechtswissenschaftlichen Fakultät einer inländischen Universität, die für die im § 16 Abs. 4 Z. 1 bis 4 angeführten Fächer ernannt sind, können auch ohne die Erfordernisse nach Abs. 1 zu Richtern ernannt werden."

4. § 65 hat zu lauten:

"Standesgruppen und Amtstitel

§ 65. (1) Der Richterstand ist in Standesgruppen eingeteilt, denen die in der nachstehenden Übersicht ersichtlichen Planstellen und Amtstitel zugehören:

Planstelle	Amtstitel	StGr.
Richter des Bezirksgerichtes	Bezirksrichter	1
	Landesgerichtsrat	2
	Oberlandesgerichtsrat	3
		4
Vorsteher des Bezirksgerichtes	Landesgerichtsrat	2
	Oberlandesgerichtsrat	3
		4
Vorsteher des Bezirksgerichtes mit drei oder mehr systemisierten Planstellen für Richter, Vorsteher des Bezirksgerichtes, dessen Sprengel mit dem Sprengel der Bezirkshauptmannschaft übereinstimmt, und Vorsteher des Exekutionsgerichtes Wien	Landesgerichtsrat	2
	Oberlandesgerichtsrat	3
		4
		5b

- 3 -

Rat des Landes-, Handels-, Kreisgerichtetes und Rat des Jugendgerichtshofes	Landesgerichtsrat	2
	Oberlandesgerichtsrat	<u>3</u> 4
Senatsvorsitzender des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und Senatsvorsitzender des Jugendgerichtshofes	Oberlandesgerichtsrat	<u>3</u> 4
		5b
Vizepräsident des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und Vizepräsident des Jugendgerichtshofes		<u>4</u> 5b
Präsident des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und Präsident des Jugendgerichtshofes	Präsident des Landesgerichtes	
	Präsident des Handelsgesichtes	5
	Präsident des Kreisgerichtes	<u>6b</u>
	Präsident des Jugendgerichtshofes	
Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes	Bezirksrichter	1
Präsidialsekretär des Oberlandesgerichtes	Oberlandesgerichtsrat	3
Rat des Oberlandesgerichtes	Senatsrat des Oberlandesgerichtes	4
		5b
Senatsvorsitzender des Oberlandesgerichtes	Senatspräsident des Oberlandesgerichtes	5
		6b
	Vizepräsident des Oberlandesgerichtes	<u>5</u> 6b
	Präsident des Oberlandesgerichtes	7
Richter im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes	Landesgerichtsrat	2
	Oberlandesgerichtsrat	<u>3</u> 4
Rat des Obersten Gerichtshofes	Hofrat des Obersten Gerichtshofes	5
		6b
Senatsvorsitzender des Obersten Gerichtshofes	Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes	6
	Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes	7
	Präsident des Obersten Gerichtshofes	8

(2) Für Einzelrichter an den Gerichtshöfen erster Instanz sind Planstellen eines Rates oder eines Senatsvorsitzenden dieser Gerichtshöfe bestimmt.

(3) Die Zahl der Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes in der 1. Standesgruppe darf 30 v.H. der auf Grund des Stellenplanes für die Bezirksgerichte außerhalb des Sitzes eines Gerichtshofes festgesetzten Planstellen für Richter im Sprengel des Oberlandesgerichtes, ausschließlich der Planstellen für Vorsteher der Bezirksgerichte, nicht überschreiten."

5. Der Abs. 2 des § 84 erhält folgende Fassung:

"(2) Bei Berechnung der einjährigen Dauer einer durch Krankheit verursachten Abwesenheit vom Dienst ist eine dazwischenliegende, im Urlaubsverhältnis zugebrachte Zeit nicht als Unterbrechung anzusehen. Eine dazwischenliegende aktive Dienstleistung ist nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die halbe Dauer der unmittelbar vorhergegangenen durch Krankheit verursachten Abwesenheit vom Dienst erreicht. In diesem Fall ist das Jahr erst vom Ende dieser Dienstleistung anzurechnen. Bei einer dazwischenliegenden Dienstleistung von kürzerer Dauer sind bei Berechnung der einjährigen Krankheitsdauer die einzelnen Krankheitszeiten zusammenzurechnen."

6. § 150 erhält folgende Fassung:

"Minderung der Bezüge für die Dauer der Suspendierung
§ 150. Durch Beschluß des Disziplinargerichtes können die Bezüge des Richters mit Ausnahme der Haushaltszulage für die Dauer der Suspendierung bis auf zwei Drittel gemindert werden."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1978 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verfassungsausschuss zuzuweisen.

Erläuterungen

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt die Anpassung einzelner Vorschriften des Richterdienstgesetzes an andere gesetzliche Vorschriften, die inzwischen geändert oder neu erlassen worden sind, insbesondere des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl.Nr.329/1977. Weiters wird der bereits zum Teil durchgeführten und zum Teil noch durchzuführenden Reorganisation der Bezirksgerichte durch Zusammenlegung von Bezirksgerichten zu größeren und leistungsfähigeren Bezirksgerichten am Sitz der Bezirkshauptmannschaft im Interesse der Verbesserung der Qualität der Rechtspflege Rechnung getragen, indem für die Vorsteher solcher Bezirksgerichte eine Aufstiegsmöglichkeit in die Standesgruppe 5 b geschaffen wurde. Dadurch sollen tüchtige Vorsteher für die betreffenden Bezirksgerichte gewonnen und im Interesse der Kontinuität der Rechtspflege auch erhalten werden.

Zu Art. I Z. 1:

Der im Richterdienstgesetz vorkommende Begriff "Dienstposten" wird in Angleichung an das BDG durch den Begriff "Planstelle" ersetzt. Der Begriff "Planstelle" im Sinne des § 2 BDG ist offenbar haushaltsrechtlicher Natur und läßt als einfach-gesetzliche Regelung eine Auslegung des verfassungsrechtlichen Begriffes der "Stelle" im Sinne der Art. 86 Abs. 2 und 88 Abs. 2 B-VG, der auch ein funktionelles und - wegen der Unversetzbarkeit der Richter - örtliches Element enthält, nicht zu.

Zu Art. I Z. 2:

§ 17 zweiter Satz:

Durch die Neufassung wird auf das Bundesgesetz vom 2. März 1978 über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl.Nr. 140, und das Universitäts-Organisationsgesetz, BGBl.Nr. 258/1975, Bedacht genommen.

- 2 -

Zu Art. I Z. 3:

§ 26 Abs.2:

Durch die Neufassung wird auf das Bundesgesetz vom 2. März 1978 über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl.Nr. 140, und das Universitäts-Organisationsgesetz, BGBl.Nr. 258/1975, Bedacht genommen.

Zu Art. I Z. 4:

§ 65:

Für Vorsteher von Bezirksgerichten mit drei oder mehr systemisierten Planstellen für Richter und für Vorsteher von Bezirksgerichten, deren Sprengel mit dem Sprengel der Bezirkshauptmannschaft übereinstimmt, soll eine Aufstiegsmöglichkeit in die Standesgruppe 5b geschaffen werden. Dadurch soll der Reorganisation der Bezirksgerichte durch Zusammenlegung von Bezirksgerichten Rechnung getragen und dem größeren Bezirksgericht oder dem mit der Bezirkshauptmannschaft sprengelgleichen Bezirksgericht ein tüchtiger Vorsteher gewonnen und erhalten werden.

Die übrigen Änderungen betreffen eine Anpassung an die derzeitige Diktion.

Zu Art. I Z. 5:

§ 84 Abs. 2:

Diese Vorschrift ersetzt die durch die Urlaubsregelung gegenstandslos gewordene bisherige Vorschrift des § 84 Abs. 2 und entspricht § 76 Abs. 2 der Dienstpragmatik in der Fassung des § 131 Z. 1 BDG.

Zu Art. I Z. 6:

§ 150:

Das Wort "Familienzulage" wird in Anpassung an § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 durch das Wort "Haushaltzulage" ersetzt.

- 3 -

F i n a n z i e l l e A u s w i r k u n g e n

Der mit einem Bundesgesetz nach vorliegendem Entwurf verbundene finanzielle Mehraufwand ist äußerst gering und wird für die zweite Hälfte des Jahres 1978 höchstens S 200.000 betragen. Für diesen Betrag ist Bedeckung vorhanden.